

# Das Verwaltungsstellen-(Anti)-Reformgesetz

von Eckhard Etzold

**Übersicht:** Verwaltungsreform: Hände weg von der Verfassung!  
Entmündigung und Vormundschaft  
Nicht überall, wo Reform draufsteht, ist auch Reform drin  
Aus den Fehlern anderer lernen?  
Es funktioniert auch ohne zentrale Verwaltung  
Handlungsperspektiven  
Ein geistliches Schlusswort aus Sachsen

So viel Unruhe und Aufregung hat es in unserer Braunschweigischen Landeskirche seit Jahren nicht mehr gegeben. Landesbischof Dr. Friedrich Weber war auf der Junisynode um die Einheit der Kirche besorgt.<sup>1</sup> Der Pressesprecher unserer Landeskirche Michael Strauß sprach im Bericht der Braunschweiger Zeitung vom 4.6. sogar von der „Not“ der Beteiligungskirche als die Landessynode ihre Zustimmung zur Verfassungsänderung verweigerte.<sup>2</sup> Anders herum, Kirchenvorsteher drohten mit Rücktritt oder Kirchenaustritt, falls das Verwaltungsstellenreformgesetz durchkommen sollte. Was hat die Gemüter derart aufgebracht? In früheren Zeiten waren es Glaubensfragen, die zur *rabies theologorum*, der „Tollwut der Theologen“ führten. Heute sind es scheinbar ganz profane Dinge. Es geht um die Einrichtung zentraler Verwaltungsstellen, die in Zukunft das Buchungs- und Kassenwesen der Kirchengemeinden übernehmen sollen.

## Verwaltungsreform: Hände weg von der Verfassung!

Verwaltungsstellen gibt es schon lange: freiwillig können sich die Kirchengemeinden ihnen anschließen, und ihnen ihre Rechnungs- und Verwaltungsaufgaben übertragen. Im Kirchenverband Braunschweig, Kir-

---

<sup>1</sup> Diese Sorge ist durchaus berechtigt. Das kann z.B. bedeuten, dass die Kirchengemeinden bei zunehmender Bedrängnis durch die betriebswirtschaftliche Überfremdung der Landeskirche ihre Verwaltung selbst in die Hand nehmen, denn es gibt ja in der EKD auch Kirchengemeinden, die ohne ein Landeskirchenamt über sich gut auskommen, sich komplett selbst verwalten und ihrer Gliedkirche nur locker verbunden sind.

<sup>2</sup> Zitat wörtlich: „Eine Beteiligungskirche, wie wir es sind, ist Verheißung und Not gleichermaßen“. Frage: wenn die Beteiligung demokratisch gewählter Vertreter an Entscheidungsprozessen zur Not wird, was ist dann die scheinbar bessere Alternative?

chenverband Goslar, Propsteiverband Helmstedt / Vorsfelde, und im Propsteiverband Salzgitter-Lebenstedt / Wolfenbüttel / Bad Harzburg ist das möglich. Während die Stadtbraunschweiger Gemeinden lange Zeit quasi automatisch dem Stadtkirchenverband angehörten, wurde hier vor wenigen Jahren auch die Möglichkeit geschaffen, dass eine Kirchengemeinde auch aus dem Verband austreten und ihre Finanzgeschäfte selbstständig regeln kann. Damit hat sich auch der Kirchenverband Braunschweig der landeskirchlichen Verfassung unterworfen, die im Artikel 23 Satz 1 vorsieht, dass die Kirchengemeinden als „*kirchliche Rechtsträger ... ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung [ordnen und verwalten].*“ Und genau diese Freiheit in Eigenverantwortung ist zum Zankapfel geworden. Denn in Zukunft sollen, so ist es der Wunsch der Kirchenleitung, die Gemeinden durch Kirchengesetz gezwungen werden, sich einer Verwaltungsstelle anzuschließen. Dazu aber ist eine Verfassungsänderung nötig, die von der Landessynode mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Landessynodalen beschlossen werden muss.<sup>3</sup> Diese Zwei-Drittel-Mehrheit wurde in der Junisynode knapp verfehlt, nachdem es so aussah, als ob die Änderung durchkommen würde. Im November soll erneut darüber beraten werden.

Der letzte Entwurf für die Verfassungsänderung vom 23. Juli 2007 sieht nun folgende Ergänzung vor: Artikel 23 Satz 1, im Wortlaut, „*Die kirchliche Rechtsträger ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung*“, wird durch Satz 2 ergänzt: „*Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass sich kirch-*

---

<sup>3</sup> Unter den Landessynodalen setzt sich für zentrale Verwaltung und Doppik besonders der Stadtkämmerer in Salzgitter, Ekkehard Grunwald ein, der sich beruflich mit der Einführung der Doppik in Kommunen unter dem Motto „Salzgitter wegweisend – Reformstadt für Doppik in Niedersachsen – Von der Kameralistik zur Doppik“ einen Namen machte. Ein Eindruck: „Für mich persönlich stellte der zweite Vortrag von Ekkehard Grunwald den Höhepunkt dar. Der Stadtkämmerer berichtete gekonnt lebhaft und gewitzt, welche Erfahrungen Salzgitter als niedersächsischer Prototyp in der kommunalen Umstellung von einem kamerale System zur Doppik gewonnen hatte. ... Explizit betonte der Kämmerer dabei, welchen Stellenwert eine externe Beratung in solchen Strukturveränderungsprozessen hat. Ein externer Berater kann dabei nicht nur den betriebsblinden und selbstinvolvierten Beteiligten neue Sichtweisen aufzeigen, sondern bei der Aufstellung von Projekt- und Konfliktlösungsregeln hilfreich und zuletzt im Aufgabenspektrum von Zielvereinbarungen und Controlling dienlich sein.“ Aus einem Teilnehmerbericht vom KVI Workshop „Kirchliches Finanzmanagement - Perspektiven und Handlungsfelder“ von Stefan Böltz, online unter: <http://www.kvikongress.de/kviwfbbericht.htm>

liche Rechtsträger zur Umsetzung von Entscheidungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Personalwesen einer landeskirchlichen Verwaltungsstelle bedienen.“<sup>4</sup> Damit würde die Landessynode der Kirchenleitung quasi eine Blankovollmacht erteilen, um durch nachfolgende Kirchengesetze das komplette Verwaltungs- und Buchungswesen der Kirchengemeinden in die eigene Verwaltung zu integrieren.

## Entmündigung und Vormundschaft

Um die innere Dynamik dieser Diskussion zu verstehen, ist es hilfreich, sich einmal denselben Vorgang auf einer anderen Ebene anzuschauen. Eine Privatperson, die aus geistigen oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, ihre (Geld-)Geschäfte selbst zu tätigen und zu verwalten, bekommt einen gerichtlich bestellten Vormund (heute: Betreuer)<sup>5</sup>. Bei der Entmündigung büßt der Betroffene seine Geschäftsfähigkeit ein und verliert damit einen wichtigen Teil seiner Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. So etwas geht ans Eingemachte.

In den Gemeinden spielt die eigene Geschäftsfähigkeit eine große Rolle. Wie wichtig diese für die Gemeinden ist, weiß jeder, der einmal versucht hat, gegen die zahlreichen Widerstände den schwarzen Kassen in den Gruppen und Kreisen nachzuspüren und diese in den Gesamthaushalt überzuführen. Ein Zwangsanschluss an eine Verwaltungsstelle kommt auf diesem psychodynamischen Hintergrund in der Tat einer Entmündigung gleich: ihr dürft zwar Geld haben, aber wir verwalten es für euch, weil ihr es nicht könnt! Und entsprechend wird teils offen, teils verborgen auch argumentiert: „Seitens der EKD wird aufgrund eines Beschlusses der Kirchenkonferenz der EKD daran gearbeitet, im kirchlichen Bereich die doppelte Buchführung bzw. erweiterte Kameralistik einzuführen. Dadurch werden die Anforderungen steigen, die an die mit der Rechnungsführung betrauten Person gestellt werden. Es ist zu befürchten, dass die vielfach ehren- oder nebenamtlich tätigen Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer dadurch überfordert werden.“<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Man beachte den Indikativ in diesem Satz, der eigentlich ein Imperativ ist.

<sup>5</sup> Die Begriffe „Entmündigung“ und „Vormund“ bringen den Sachverhalt zwar auf den Punkt. Aber rechtlich gibt es sie nicht mehr. Es wird heute statt dessen von einer „Betreuung“ und einem „Betreuer“ gesprochen.

<sup>6</sup> OLKR Vollbach in: „Häufig gestellt Fragen zur Verwaltungsreform“.

Diese Zeilen erwecken den Eindruck, als würde die doppelte Buchführung, die übrigens von der Innenministerkonferenz für die Kommunen beschlossen wurde, auch bei uns zwingend kommen.<sup>7</sup> Dem ist aber nicht so. Zunächst einmal hat die EKD die „Gleichwertigkeit des kameralen und des kaufmännischen Buchungssystems durch jeweils angemessene Anpassungen für den kirchlichen Bereich“ festgestellt, und die Beibehaltung des einen oder die Einführung des anderen Systems in die „Wahlfreiheit der evangelischen Landeskirchen“ gestellt.<sup>8</sup> Die EKD kann eine Veränderung des Rechnungswesens nicht erzwingen, sie kann sie lediglich den Landeskirchen empfehlen: „Die Novellierungsvorschläge sind so angelegt, dass sie im Hinblick auf deren Umsetzung keine Präjudizierung vornehmen. Entscheidend ist vielmehr die von der jeweiligen Landeskirche selbst zu fällende politische Entscheidung für die Art und Weise der Umstellung des Rechnungswesens.“<sup>9</sup> Daher besteht überhaupt kein Problem, wenn Braunschweig auch weiterhin beim traditionellen Rechnungswesen bliebe oder zur erweiterten Kameralistik im Rahmen dessen, was den kirchengemeindlichen Rechnungsführerinnen und -führern zumutbar ist, übergeht. Und wenn sie tatsächlich damit überfordert wären, warum bildet man sie dann nicht weiter, so wie es die Rheinische Landeskirche tut? Summa summarum, so gerne mit der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens in der kirchlichen Verwaltung das Attribut „zwingend“ verwendet wird: Zwang ist da überhaupt nichts. Die Innenministerkonferenz darf über die Form des kirchlichen Rechnungswesens nicht entscheiden, und die EKD muss den Landeskirchen Freiheit in der Wahl ihres Rechnungswesens zubilligen.

## Nicht überall, wo Reform draufsteht, ist auch Reform drin

Die Doppik hat den Vorteil, dass sie nicht nur den Geldfluss erfasst, sondern auch den Ressourcenverbrauch, und zu ihr gehört neben der Jahresrechnung auch eine alljährliche Inventur, bei der die vorhandenen Sachwerte und Immobilienwerte ermittelt werden. Bei der Inventur wird jeder Bleistift, jedes Bastelmaterial, gesichtet, bewertet und erfasst, alle

<sup>7</sup> Karikatur zur kaufmännischen Buchführung in der Kirche: am Heiligabend hängt ein Schild an der Kirchentür: Christvesper um 16 Uhr. Mit roter Farbe durchgestrichen und darüber geschrieben: Kirche wegen Inventur geschlossen!

<sup>8</sup> [http://www.ekd.de/kirchenfinanzen/rechnungswesen\\_\\_neues\\_kirchliches.html](http://www.ekd.de/kirchenfinanzen/rechnungswesen__neues_kirchliches.html)

<sup>9</sup> [http://www.ekd.de/kirchenfinanzen/pdfs/ueberblick\\_der\\_novellierungsvorschlaege.pdf](http://www.ekd.de/kirchenfinanzen/pdfs/ueberblick_der_novellierungsvorschlaege.pdf)

Gebäude und deren Zustand, die Möbel, Fernseher, CD-Player, Freizeitmaterialien, das, was auf dem Kirchenboden eingelagert ist, Bilder an den Wänden, Vasa sacra, all das muss für den Jahresabschluss erfasst und dessen Wert ermittelt werden, übrigens auch der Kaffee und der Zucker in der Gemeindegüche usw.. Im Dezember, der Zeit der höchsten Arbeitsbelastung für Gemeinde und Pfarramt kommt nun noch der alljährliche Inventuraufwand hinzu, der alles an Arbeit in der Weihnachtszeit wie eine niedliche Ferienbeschäftigung aussehen lässt.<sup>10</sup> Diese Arbeit nimmt einem keine Verwaltungsstelle ab.

Ein Geschäftsmann oder ein Stadtkämmerer hat Angestellte, die die Inventur machen und dafür bezahlt werden. In den Gemeinden sind bis auf die nebenamtlichen Rechnungsführer und hauptamtlichen Pfarrstelleninhaber alle anderen ehrenamtlich dabei, vor allem der Kirchenvorstand. Und die werden jetzt noch zusätzlich belastet mit den Anforderungen der kaufmännischen Buchführung. Aber: es gibt in jeder Gemeinde auch Geschäftsleute, die mit der kaufmännischen Buchführung vertraut sind. Sie wissen um deren Vorzüge, und ihre Kompetenz kann man sich auf der gemeindlichen Ebene bei der Umstellung zunutze machen. Oder warum nicht einen Steuerberater einmal beauftragen, der den gemeindlichen Kostenaufwand für die Doppik im Vergleich zur traditionellen Kameralistik ermittelt?

Weiter wird argumentiert, dass die Verwaltungsstellen eine Kostenersparnis von 30 Prozent gegenüber der dezentralen Rechnungsführung in den Gemeinden bedeuten: *„Angesichts der mittel- und langfristigen Finanzentwicklung in der Landeskirche müssen, ausgehend vom Jahresende 2003, 30 Prozent der Verwaltungskosten bis zum Jahr 2010 eingespart werden. Das ist die Zielvorgabe, deren Erreichen durch Konzentration und Straffung von Verwaltungsabläufen möglich ist.“*<sup>11</sup> Wodurch sind Einsparungseffekte von 30 Prozent im Vergleich zum status quo begründet? Bis heute wurde keine Studie vorgelegt, die diese Kostenersparnis belegen konnte. Und die Berechnungen von Pfarrern und Rechnungsführerinnen lassen sogar das Gegenteil vermuten.

Auch das andere Argument, wir brauchen eine zentrale Verwaltung,

<sup>10</sup> Es gibt in besonders begründeten Fällen auch die Möglichkeit einer „verlegten Inventur“, siehe [http://de.wikipedia.org/wiki/Inventur#Verlegte\\_Inventur](http://de.wikipedia.org/wiki/Inventur#Verlegte_Inventur).

<sup>11</sup> OLKR Vollbach in: „Häufig gestellt Fragen zur Verwaltungsreform“.

weil es die anderen Landeskirchen auch machen, zieht nicht. Weil alle es so machen wollen, ist es deswegen noch lange nicht gut.<sup>12</sup> Wie problematisch Reformen „von oben“ sind, hat sich im politischen Bereich exemplarisch an der Gesundheitsreform gezeigt, die inzwischen den ganzen ärztlichen Berufsstand aufgebracht hat und nicht wirklich zu einer Verbesserung geschweige denn Einsparung geführt hat.<sup>13</sup> Nachhaltige und zukunftsfeste Reformen funktionieren in der heutigen Zeit m.E. nur noch, wenn die Betroffenen selbst an den Reform- und Entscheidungsprozessen aktiv mit beteiligt werden. Denn die bringen das maßgebliche Knowhow mit. Statt dessen möchte unsere Kirchenleitung den Betroffenen - in unserem Falle die gemeindlichen Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer - die Stunden kürzen und sie ggf. sogar vor die Tür setzen.<sup>14</sup> Begründet wird das mit der „Professionalisierung“, die anscheinend nur über eine „Zentralisierung im Bereich der Verwaltung“ möglich sei.

Für die Verwaltungsreform in der Landeskirche gilt auch, was Friedrich Dürrenmatt bereits in den „Physikern“ geschrieben hat: *„Was alle angeht, können nur alle lösen. Jeder Versuch eines Einzelnen, für sich zu lösen, was alle angeht, muss scheitern.“* Warum wird zur Verwaltungsreform kein Generalkonvent einberufen mit wirklich offenem Ausgang, auf dem die Probleme benannt und die Betroffenen selbst eingeladen werden, Lösungen zu finden? Oder warum wird das Instrument der Zukunftskonferenz, und zwar so wie sie Dr. Herbert Asselmeyer für die Kirche entwickelt hat, nicht für die Verwaltungsreform fruchtbar gemacht?<sup>15</sup> Hier wäre eine Zukunftskonferenz notwendig!

Ein weiterer Punkt, der sicher zu der Ablehnung in der Synode geführt hatte, ist die Frage, wie die Verwaltungsstellenreform im Detail geplant ist. Auch dazu gab es im Vorfeld der Synode keine hinreichenden Infor-

<sup>12</sup> Zur Zeit gibt es unter den Verwaltungsstellen einen Wettbewerb, und Kirchengemeinden haben die Möglichkeit, zu wechseln, wenn es mit ihrer bisherigen Verwaltungsstelle nicht klappt. Bei einer Zentralisierung werden alle Verwaltungsstellen auf einen Standard getrimmt, und die Kirchengemeinden sind der zuständigen Verwaltungsstelle auf Gedeih und Verderb ausgeliefert.

<sup>13</sup> Siehe u.a. „Die verkorkste Reform“, in: FAZ vom 14.1.2007.

<sup>14</sup> So wurden sie lt. Auskunft meiner Rechnungsführerin im Februar dieses Jahres bereits durch einen Rundbrief im Vorgriff auf mögliche landessynodale Beschlüsse auf die Stundenkürzungen und einen möglichen Arbeitsplatzverlust „vorbereitet“.

<sup>15</sup> <http://www.uni-hildesheim.de/de/6305.htm>

mationen. Was soll aus den über 200 Rechnungsführerinnen und –führern in den Gemeinden werden? Abgesehen von der ganzen menschlichen Tragik - erhalten sie eine Abfindung? Wer finanziert die zu erwartenden Prozesse vor dem Arbeitsgericht bei Stundenkürzungen oder Kündigungen? Wie sollen die Gemeinden den Verwaltungsstellen zuarbeiten? Wer haftet bei Schludrigkeiten in der Verwaltung?<sup>16</sup> Welchen Service können die Gemeinden erwarten? Welche Übergangsregelungen sind geplant? – Zu all diesen Fragen gab es keine wirklich konkreten Informationen, nur vage Andeutungen, erste Ansätze und Versprechungen.

Der Landesbischof hat in seinem „Sommerbrief“ an die Pfarrämter die Messlatte vorgegeben, die die Befürworter der Verwaltungsstellenreform anlegen müssen: *„Die heftigen Diskussionen im Zusammenhang der Verwaltungsreform haben ... auch ihren Grund darin, dass trotz aller Mühe noch nicht hinreichend gut über die Notwendigkeit, den ‚Mehrwert‘, die Veränderungen und vor allem die zeitlichen Abläufe informiert worden ist.“*<sup>17</sup> Die Notwendigkeit und mehr noch der „Mehrwert“ ist angesichts der ganzen Nachteile und Fragwürdigkeiten bisher noch nicht einmal in Ansätzen erkennbar geworden. Statt dessen wurde argumentiert, eine zentrale Verwaltung zeichne sich durch Professionalität aus. Aber auch diese bleibt genauso vage wie der „Mehrwert“, den sie darstellen soll.

### **Aus den Fehlern anderer lernen?**

Dass in der Braunschweiger Landeskirche eine Verfassungsänderung mit der Verwaltungsstellenreform verbunden wurde, hatte seinen Grund. In der sächsischen Landeskirche, deren Verfassung eine ähnliche Selbständigkeit der Gemeinden beschreibt, war auf eine Verfassungsänderung verzichtet worden. Wohl aber ist dort der Zwangsanschluss an die

<sup>16</sup> Wie z.B. in Schaumburg-Lippe. Unter der Überschrift „Kirche muss nachzahlen – Versorgungswerk für Pastoren bekommt 1,46 Millionen“ war in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 20.6.2007 u.a. zu lesen: „Das in den Jahren 1975 bis 1992 passierte Missgeschick erscheine aus heutiger Sicht als ‚Merkwürdigkeit‘, hieß es im Landeskirchenamt. Während der fraglichen Zeit waren für Pastoren im Probendienst keine Ruhestandszahlungen an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse ... geleistet worden. ... ‚Da haben beide Seiten etwas schludern, lassen, was so nicht hätte passieren dürfen‘, hieß es im Bückeburger Kirchenamt.“ Wer ersetzt in diesem Fall den 22 Gemeinden den (Zins)-Schaden von durchschnittlich je ca. 34.000 Euro pro Gemeinde?

<sup>17</sup> <http://www.landeskirche-braunschweig.de/meldung/Artikel/1418>.

Verwaltungsstellen für die Gemeinden auf Betreiben der Kirchenleitung von der Synode beschlossen worden. Viele Gemeinden und ihre Pfarrer reagierten empört. Zitat: *„Entscheidungsgremien unserer Landeskirche stehen aber auch immer wieder in der Versuchung, durch Nötigung von Gemeinden über dem Gesetzesweg Zukunft gestalten zu wollen. Wo aber Zwang gegenüber Gemeinden möglich ist, entstehen antichristliche Strukturen, wird das Wesen von Kirchengemeinschaft, die auf der Concordia, der Herzenseinigkeit, beruht, verletzt.“*<sup>18</sup> Die Folge war eine Klagewelle gegen den Zwangsanschluss an die kassenführenden Stellen. Zitat: *„Beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht ... haben bis jetzt 120 Kirchengemeinden Klage gegen den Zwangsanschluss an die Kassenführenden Stellen und deren Auswirkungen erhoben.“*<sup>19</sup> Und sie berufen sich dabei auf die ihnen verfassungsmäßig zugestandene Selbständigkeit in Sachen Finanzen und Verwaltung.<sup>20</sup>

Die Braunschweigische Kirchenleitung hatte daraus „gelernt“. Sie wollte sich die Unannehmlichkeiten einer solchen Klagewelle ersparen und empfahl daher die Verfassungsänderung, um den zu erwartenden klagewilligen Gemeinden schon im Vorfeld den Wind aus den Segeln zu nehmen. Frage: hätte man aus dieser Lektion nicht etwas anderes lernen können? Wenn schon über 100 Gemeinden den Rechtsweg beschreiten, ist das doch ein deutliches Indiz dafür, dass die geplanten Vorhaben an den Lebensinteressen vieler Gemeinden vorbei gehen. In einer Zeit, in der von den Gemeinden wachsende Selbständigkeit und vermehrtes ehrenamtliches Engagement gefordert wird<sup>21</sup>, wirkt es geradezu anachronistisch, wenn im Gegenzug die Eigenverantwortung und die Selbständigkeit der Gemeinden beschnitten werden soll.<sup>22</sup> Warum kann der Anschluss an die Verwaltungsstellen nicht auf freiwilliger Basis geschehen wie bisher? Wer die Diskussionen um den Zwangsanschluss beobachtet, stellt fest, dass der Schaden jetzt bereits größer ist als der le-

<sup>18</sup> <http://evlks.de/forum/> (Abruf: 14.8.2007)

<sup>19</sup> <http://www.kirchlicheverfassungsklage.de/vu/>

<sup>20</sup> Der vorsitzende Richter des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht, der sich mit den Klagen befasst, ist übrigens der Präsident des OLG Braunschweig a.D. Manfred Flotho, siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/VELKD>.

<sup>21</sup> Vgl. u.a. die Stellungnahme der Theologischen Kammer, Kirche unter den Menschen – Vorschläge zur konkreten Gestaltung der zukünftigen Arbeit in den Gemeinden der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Wolfenbüttel 2006, S. 26ff. und öfter.

<sup>22</sup> Vgl. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, 16. Tagung der X. Landessynode, 1.-2. Juni 2007, S. 10-13, 37, 72-76.

diglich spekulativ zu erwartende Nutzen. Denn es geht zunehmend das Vertrauen der Gemeinden verloren, dass die Kirchenleitung nur ihr Bestes will.

In der Oldenburger Landeskirche wurde bereits die zentrale Verwaltung beschlossen. Frank Bergmann vom Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Oldenburg e.V. schreibt dazu *„Über den Sinn und Unsinn dieser Zerschlagung der funktionierenden Verwaltung wird sicherlich von anderer Seite mehr geschrieben werden. Meines Erachtens steckt dahinter nur eine Entmachtung der Kirchengemeinden zu Gunsten der Kirchenleitung, die noch gar nicht definiert ist. Es geht darum, eigene Besitzstände zu halten und zu sichern.“* Und Willi Bergner, Verwaltungsleiter in Westerstede, meint: *„Die vorgeschlagene einheitliche zweistufige Kirchenverwaltung mit örtlichen Kirchenbüros und einer integrierten Zentrale in Oldenburg führt zu einer Entmachtung der Gemeindekirchenräte und gibt der Zentralgewalt in Oldenburg alle Handlungsvollmachten bis in die kleinste Kirchengemeinde hinein.“*

### **Es funktioniert auch ohne zentrale Verwaltung**

In der presbyterial verfassten Kirche im Rheinland geht es auch anders. Dort denkt man nicht daran, die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister (= Rechnungsführer) in den Gemeinden vor die Tür zu setzen. Sie werden geschult und fortgebildet. Natürlich wissen alle, dass es noch viele Probleme gibt, und man lässt sich darum bis 2013 Zeit. Zunächst wird eine erweiterte Kameralistik eingeführt. Und das alles ganz ohne die Notwendigkeit, die Verwaltung zu zentralisieren. Den Vogel aber schießt sicher die Lippische Landeskirche ab. Sie hat es in der neuen Verwaltungsordnung den Kirchengemeinden freigestellt, ihre Form des Rechnungswesens zu wählen: *„Nach der neuen Verwaltungsordnung ... kann also entschieden werden zwischen der traditionellen Kameralistik, der erweiterten Kameralistik und der kaufmännischen Buchführung, der Doppik.“*<sup>23</sup>

Fazit: die Erkundung in den verschiedenen Gliedkirchen der EKD ergab einen gemischten Befund: in einigen Gliedkirchen ist die Novellierung des Rechnungswesens kein Thema. Gliedkirchen wie Oldenburg, Braunschweig oder Sachsen streben über die Novellierung die Einrichtung einer zentralen Verwaltung an. Und wieder andere Gliedkirchen stellen es

den Kirchengemeinden frei wie sie buchen sollen.

### **Handlungsperspektiven**

Welche Konsequenzen ergeben sich nun daraus m.E. für die Diskussion um die zentrale Verwaltung, Doppik und die landessynodalen Entscheidungen?

1. Es besteht überhaupt kein äußerer oder innerer Zwang oder Zeitdruck, eine Verwaltungsreform über das Knie zu brechen.
2. Es ist dringend angeraten, die Diskussionen um die Einführung der Doppik und der Einrichtung einer zentralen Verwaltung zu trennen.
3. Die Stellen der örtlichen Rechnungsführerinnen und -führer dürfen nicht in Frage gestellt werden. Sie sind unsere Kirchenmitglieder und ein Schatz der Gemeinden.
4. Bei Veränderungen im Rechnungswesen müssen *alle Betroffenen an den Entscheidungsprozessen beteiligt* und dürfen nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Darum: Vorsicht vor unprofessionellen „externen Beratern“ oder „kirchlichen Finanzexperten“, die nicht mit den Betroffenen zusammen entscheiden wollen!<sup>24</sup>
5. Kirchengemeinden, die auf die kaufmännische Buchführung umstellen möchten, sollten nach Kräften unterstützt werden. Sie bahnen damit den Weg für die anderen.

### **Ein geistliches Schlusswort aus Sachsen**

*„Martin Luther schreibt in der Erklärung zum IX. Gebot: ‚Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir unserm Nächsten nicht mit List nach seinem Erbe oder Haus trachten und mit einem Schein des Rechts an uns bringen, sondern ihm dasselbe zu behalten förderlich und dienlich sein.‘ Niemand wird den Zusammenhang zwischen Freiheit und Eigentum leugnen. Zum Recht auf Eigentum gehört auch das Recht auf Selbstverwaltung. Darum ist geistliche Wachsamkeit gegenüber diesen Vorgängen geboten.“*<sup>25</sup>

<sup>24</sup> „Ohne hier Bedarf anzumelden, möchte ich deutlich daran erinnern, dass sich nötige Veränderungen, wenn sie denn wirklich günstige Ergebnisse haben sollen, nur ... in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Beteiligung möglichst vieler verwirklichen lassen.“ Landesbischof Dr. Friedrich Weber in: Kirche im Wandel, 2004, S. 7. Damals war dieser Bedarf nicht erkennbar, heute ist er evident!

<sup>25</sup> von Pfarrer Gerd Frey aus Gaußig.

<sup>23</sup> [http://www.lippische-landeskirche.de/daten/Image/s\\_protokoll\\_herbst\\_2006.pdf](http://www.lippische-landeskirche.de/daten/Image/s_protokoll_herbst_2006.pdf)